

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gaiserwald

vom 24. März 1997¹

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Gaiserwald

erlässt

gestützt auf Art. 35 Abs. 3 lit. a des Gemeindegesetzes vom 23. September 1979²

als Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Politischen Gemeinde Gaiserwald sowie Rechte und Pflichten ihrer Organe.

Geltungsbereich

Art. 2

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organisationsform

Art. 3

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Gemeinderat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Organe

Art. 4

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Aufgaben

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

1 Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Gaiserwald erlassen am 24. März 1997; rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 15. April 1997; in Vollzug ab 1. Januar 1998; geändert durch Nachtrag vom 26. März 2007; in Vollzug ab 1. Januar 2009

2 sGS 151.2.

Art. 5

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen werden in Abtwil-St. Josefen und in Engsburg öffentlich angeschlagen und im Gemeindemitteilungsblatt als amtlichem Publikationsorgan veröffentlicht.

II. Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeit

Art. 6

Grundsatz

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Art. 7

Befugnisse
a) an der Bürgerversammlung

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss;
- c) Finanzgeschäfte, soweit es im Anhang vorgesehen ist;
- d) Mitgliedschaft bei einem Gemeindeverband und bei Zweckverbänden;
- e) Initiativbegehren zur Gemeindeordnung;
- f) Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts;¹
- g) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gesetzgebung.

Art. 8

b) an der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:²

- a) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin;
- b) den Schulratspräsidenten oder die Schulratspräsidentin;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- f) den Vermittler oder die Vermittlerin sowie den Stellvertreter oder die Stellvertreterin, soweit für deren Bezeichnung nicht eine Vereinbarung mit einer Nachbargemeinde besteht.

Sie beschliesst an der Urne über:

1. Geschäfte nach Art. 7 dieser Gemeindeordnung, soweit im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen wird;
2. Initiativbegehren, die nicht die Gemeindeordnung betreffen;
3. Referendumsbegehren;
4. Finanzgeschäfte, soweit es im Anhang vorgesehen ist.

¹ geändert durch Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 26. März 2007

² Abs. 1 geändert durch Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 26. März 2007

Art. 8bis¹

Stille Wahl ist möglich für:

- a) Gemeindebehörden im zweiten Wahlgang;
- b) Vermittler oder Vermittlerin sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterin im ersten und im zweiten Wahlgang.

Stille Wahl

Art. 8ter¹

In Gemeinderat und Schulrat sollen Abtwil-St.Josefen und Engelburg angemessen vertreten sein.

Zusammensetzung der Räte

2. *Bürgerversammlung*

Art. 9

Die ordentliche Bürgerversammlung wird bis 15. April durchgeführt.

Einberufung

Der Gemeinderat bestimmt Ort und Zeitpunkt.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Art. 10

Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzähler und Stimmzählerinnen auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Stimmzähler

Art. 11

Für die Protokollführung können technische Hilfsmittel eingesetzt werden.

Technische Hilfsmittel

Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin gibt deren Einsatz bei Verhandlungsbeginn bekannt.

Nach Ablauf der Auflage- und Beschwerdefrist werden die Aufzeichnungen gelöscht.

Art. 12

Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jeder Haushaltung zugestellt.

Unterlagen

Weitere Exemplare können unentgeltlich bei der Gemeinderatskanzlei bezogen werden.

3. *Fakultatives Referendum*

Art. 13

Der Gemeinderat macht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse amtlich bekannt.

Amtliche Bekanntmachung

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

¹ eingefügt durch Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 26. März 2007

	Art. 14
Unterschriften	Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangt.
	Art. 15
Frist	Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt dreissig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.
	Art. 16
Verfahren	Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist. Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an. Im übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative ¹ .

4. Initiative

	Art. 17
Unterschriften	Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.
	Art. 18
Form und Inhalt	Das Begehren wird als einfache Anregung gestellt. Rechtsetzende Erlasse können als ausgearbeiteter Entwurf beantragt werden. Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.
	Art. 19
Prüfung der Zulässigkeit	Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Gemeinderat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.
	Art. 20
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an. Die Gemeinderatskanzlei macht das Begehren unverzüglich amtlich bekannt.

¹ sGS 125.1.

Art. 21¹

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Einreichung

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Art. 22

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet.

Stellungnahme
des Gemeinderates

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Art. 23

Im übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative².

Ergänzendes
Recht**III. Gemeinderat**Art. 24¹

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin;
- b) Schulratspräsident oder Schulratspräsidentin;
- c) fünf weiteren Mitgliedern.

Zusammen-
setzung

Art. 25

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Aufgaben
a) im allgemeinen

Er erfüllt insbesondere die Aufgaben nach Art. 136 des Gemeindegesetzes³.

Art. 26

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

b) Recht-
setzung

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

1 geändert durch Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 26. März 2007

2 sGS 125.1.

3 sGS 151.2.

	Art. 27
c) Finanzbefugnisse	Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates richten sich nach dem Anhang.

IIIbis. Schule¹

	Art. 27bis
Aufgaben	Die Politische Gemeinde führt den Kindergarten sowie die öffentliche Volksschule. Sie bietet die Möglichkeit für die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen. Die Schule kann mit Zustimmung des Gemeinderates freiwillige Aufgaben übernehmen, welche mit ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

	Art. 27ter
Schulrat	Der Schulrat besteht aus dem Schulratspräsidenten oder der Schulratspräsidentin und sechs weiteren Mitgliedern.

	Art. 27quater
Zuständigkeit	Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schulen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen. Er vertritt die Schule nach aussen.

Der Schulrat hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Wahl und Anstellung der Schulleitungen, von Lehrpersonen und von weiteren im Schulbereich tätigen Fachkräften sowie Einsetzung von Fachkommissionen;
- b) Festlegung des Stellenplans im Rahmen des Voranschlags, Klassenorganisation sowie Zuteilung der Lehrkräfte zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- c) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- d) Vorberatung der in den Schulbereich fallenden Ziele;
- e) Vorberatung der Schulordnung und anderer, allgemein verbindlicher Regelungen im Schulbereich;
- f) Erlass schulinterner Weisungen und Richtlinien;
- g) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung im Schulbereich;
- h) Initiierung von und Mitwirkung bei Neu- und Umbauten von Schulanlagen;
- i) Verfügung über die im Voranschlag der Laufenden Rechnung enthaltenen, den Schulbereich betreffenden Kredite;
- k) Vollzug von Beschlüssen der Bürgerschaft, soweit sie die unmittelbare Schulführung betreffen;
- l) Entscheid über die Führung von Klassen im Rahmen der kantonalen Vorgaben, soweit sie bei der Beschlussfassung über den Voranschlag nicht vorhersehbar waren;
- m) Beschlussfassung über unvorhersehbare neue Ausgaben im Schulbereich bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 50'000.-- im Jahr.

Für Geschäfte im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates stellt der Schulrat diesem Antrag.

¹ eingefügt durch Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 26. März 2007

Art. 27quinquies

Der Gemeinderat erlässt eine Schulordnung mit ergänzenden Bestimmungen über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der an der Schule Beteiligten.

Schulordnung

Art. 27sexies

In Schulangelegenheiten ist der Schulrat in der Rechtspflege oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde. Er kann auch Klagen einreichen und anerkennen, Rechtsmittel erheben und Vergleiche abschliessen.

Rechtspflege

IV. Gemeindeunternehmen**Art. 28**

Die Politische Gemeinde Gaiserwald führt als unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen:

Bestand

- a) die Elektra;
- b) die Gemeinschaftsantennenanlage.

Art. 29

Der Gemeinderat leitet die Unternehmen.

Leitung

Art. 30

Die Finanzbefugnisse für die Unternehmen richten sich nach dem Anhang.

Finanz-
befugnisse**V. Geschäftsprüfungskommission****Art. 31**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Zusammen-
setzung**Art. 32**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich:

Aufgaben

- a) die Amtsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) die Führung des Gemeindehaushalts im abgelaufenen Jahr;
- c) die Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das kommende Jahr.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 33

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 23. März 1984 wird aufgehoben.

Art. 34

Vollzugsbeginn

Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES GAISERWALD

Der Gemeindammann:

Der Ratsschreiber:

Martin Gehrler

Lucas Keel

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am:
15. April 1997

DEPARTEMENT DES INNERN DES KANTONS ST. GALLEN

Die Vorsteherin:

Hilber Kathrin, lic. phil., Regierungsrätin

Der Gemeinderat Gaiserwald erklärt:

Diese Gemeindeordnung wird ab 1. Januar 1998 angewendet.

Abtwil, 21. April 1997

IM NAMEN DES GEMEINDERATES GAISERWALD

Der Gemeindammann:

Der Ratsschreiber:

Martin Gehrler

Lucas Keel

Finanzbefugnisse

(Anhang)

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	fakultatives Referendum	Bürger- versammlung ^a	Urnen- abstimmung
A. Allgemeiner Gemeindehaushalt				
1. Neue Ausgaben				
1.1. einmalige neue Ausgaben		bis 500'000 ^b	bis 2'000'000	über 2'000'000
1.2. während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben		bis 80'000 ^c	bis 300'000	über 300'000
2. Bei Beschlussfassung über den Voranschlag unvorhersehbare neue Ausgaben				
2.1. für Bau und Korrektion von Strassen, Wegen und Plätzen	bis 150'000 je Fall max. 300'000 je Jahr			
2.2. für Kanalisationsbauten	bis 150'000 je Fall max. 300'000 je Jahr			
2.3. für alle übrigen Zwecke	bis 80'000 je Fall max. 200'000 je Jahr			
B. Gemeindeunternehmen				
3. Neue Ausgaben				
3.1. einmalige neue Ausgaben				
3.1.1. Elektra		bis 800'000 ^b	bis 3'000'000	über 3'000'000
3.1.2. Gemeinschaftsantennenanlage		bis 500'000 ^b	bis 2'000'000	über 2'000'000
3.2. während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben				
3.2.1. Elektra		bis 150'000 ^c	bis 500'000	über 500'000
3.2.2. Gemeinschaftsantennenanlage		bis 150'000 ^c	bis 300'000	über 300'000
4. Bei Beschlussfassung über den Voranschlag unvorhersehbare neue Ausgaben				
4.1. Elektra	bis 200'000 je Fall max. 400'000 je Jahr			
4.2. Gemeinschaftsantennenanlage	bis 100'000 je Fall max. 200'000 je Jahr			
C. Weitere Finanzgeschäfte				
5. Nachtragskredite				
5.1. teuerungsbedingte	abschliessend			
5.2. nicht teuerungsbedingte	bis 20'000 oder, so- weit dieser Betrag ü- berschritten wird, bis 10 Prozent des ur- sprünglichen Kredits	soweit nicht der Gemein- derat ab- schliessend zuständig ist		
6. Grundstücke				
6.1. Erwerb ins Finanzvermögen (Kaufpreis)	bis 500'000 je Fall	bis 1'500'000	über 1'500'000	
6.2. Veräusserung und Erteilung von Baurechten (amtlicher Verkehrswert o- der Anlagekosten)	bis 500'000 je Fall	bis 1'500'000	über 1'500'000	
7. Vernehmlassung zu Staats- strassenbauten	bis 700'000 ^d	über 700'000 ^d		

a Antragstellung in Form eines Gutachtens.

b Soweit nicht mit dem Voranschlag beschlossen.

c Soweit nicht für das erste Vollzugsjahr mit dem Voranschlag beschlossen.

d Gesamtbaukosten des Staates.